



Vorlage Nr.: 2013/072

20.06.2013

Beschlussvorlage

öffentlich

|                                         |                  |            |     |
|-----------------------------------------|------------------|------------|-----|
| Beratungsfolge                          | Berichterstatter | Sitzung am | TOP |
| Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2014 | Herr Butz        | 21.06.2013 | 2   |

## Aufteilung der 36 Wahlbezirke für die Wahl des Kreistages auf die Städte des Kreises

### Darstellung des Sachverhaltes:

Nach § 3 Abs. 2 Buchst. b KWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Wiedereinführung der Stichwahl vom 3. Mai 2011 (GV. NRW. S. 238), beträgt für Kreise mit einer Bevölkerungszahl von über 500.000 die Zahl der in den Kreistag zu wählenden Vertreter 72, davon 36 in Wahlbezirken. Von der Möglichkeit zur Reduzierung der Zahl der Vertreter durch den Erlass einer Satzung hat der Kreistag bislang keinen Gebrauch gemacht. Es verbleibt somit bei 36 den kreisangehörigen Städten zuzuteilenden Wahlbezirken.

Gemäß § 4 Abs.1 KWahlG i.V.m. § 3 Abs. 2 KWahlG ist es Aufgabe des Wahlausschusses, das Kreisgebiet in diese 36 Wahlbezirke aufzuteilen. Die Grundsätze hierfür ergeben sich aus § 4 Abs. 2 und 3 KWahlG:

#### **§ 4 Abs. 2 Satz 1 KWahlG**

Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden.

#### **§ 4 Abs. 2 Satz 2 KWahlG**

Sind Bezirke nach der Gemeindeordnung vorhanden, so soll die Bezirkseinteilung nach Möglichkeit eingehalten werden.

#### **§ 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG**

Die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet darf nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten betragen.

#### **§ 4 Abs. 3 KWahlG**

Finden Gemeinde- und Kreiswahlen gleichzeitig statt, so dürfen die Grenzen der Wahlbezirke der Gemeinde durch die Grenzen der Wahlbezirke des Kreises nicht durchschnitten werden.

Innerhalb dieses Rahmens ist der Wahlausschuss in seiner Entscheidung frei.

Die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (Festlegung der Grenzen der Wahlbezirke) setzt die Zuteilung der 36 Wahlbezirke auf die 10 kreisangehörigen Städte voraus. Kriterium für diese Wahlbezirkszuteilung sind gemäß § 78 Abs. 1 KWahlO die Einwohnerzahlen nach dem hierfür maßgeblichen Stichtag 30.06.2012.

Unter Zugrundelegung dieser Einwohnerzahlen ergeben sich unter Anwendung der zur Verfügung stehenden Zuteilungsverfahren die in der Anlage 1 aufgeführten Zuteilungen der Kreiswahlbezirke auf die Städte.

Festzuhalten ist, dass alle drei der gebräuchlichen Verfahren zu demselben Ergebnis kommen. Die Toleranzgrenzen sind in jedem Fall eingehalten.